

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik beantragt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu der staatlichen Beihilfe C 3/2010 und den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7260 endg.).

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe die Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 AEUV in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes 1790/1988⁽¹⁾, die die ELGA regelten, falsch ausgelegt und angewandt und den Sachverhalt falsch beurteilt, weil alle Zahlungen des Jahres 2009 (415 019 452 Euro) echte Ausgleichszahlungen für Schäden im Bereich der pflanzlichen und tierischen Erzeugung infolge der widrigen Witterungsverhältnisse in den Jahren 2007 und 2008 gewesen seien, die die ELGA als Sozialversicherungseinrichtung *sui generis* im Rahmen der Pflichtversicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung habe ersetzen müssen.

Mit dem zweiten Klagegrund wird eine fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und ein wesentlicher Verstoß gegen Verfahrensvorschriften geltend gemacht, da die Kommission unter falscher Beurteilung des Sachverhalts und unrichtiger bzw. unzureichender Begründung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Zahlungen des Jahres 2009 rechtswidrige staatliche Beihilfen seien, weil sie nach der Natur und Systematik der Pflichtversicherung des ELGA nicht gerechtfertigt seien, für die Zahlungsempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil darstellten und den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen drohten.

Mit dem dritten Klagegrund rügt die Klägerin eine falsche Auslegung und Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV sowie einen wesentlichen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, da die Kommission zu Unrecht und jedenfalls mit mangelhafter Begründung in die Geldbeträge, die als rechtswidrige staatliche Beihilfe zurückzufordern seien, auch die 186 011 000,60 Euro einbezogen habe, die den von den Landwirten 2008 und 2009 im Rahmen des Pflichtversicherungssystems der ELGA gezahlten Beiträgen entsprochen hätten, aber keine rechtswidrige staatliche Beihilfe, sondern private Mittel seien und damit von dem zurückzufordernden Endbetrag abzuziehen gewesen wären.

Mit dem vierten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV falsch ausgelegt und angewendet und das ihr im Bereich der staatlichen Beihilfen zustehende Ermessen unrichtig ausgeübt habe, da die Zahlungen im Jahr 2009 wegen der offenkundig äußerst schwerwiegenden wirtschaftlichen Störung der gesamten griechischen Wirtschaft jedenfalls als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen gewesen seien, und dass das Inkrafttreten einer Bestimmung des Primärrechts der Europäischen Union nicht von dem Inkrafttreten einer Mitteilung der Europäischen Kommission wie dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen abhängen könne.

Mit dem fünften Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe mit dem vorliegenden Beschluss durch die unge-

rechtfertigte und unbegründete Ausnahme und Unterlassung, den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens — wie er für alle andere Unternehmen in allen anderen Bereichen der gemeinschaftlichen Wirtschaft gelte — gleich vom 17. Dezember 2008 an auf Unternehmen, die sich mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassten, anzuwenden, jedenfalls gegen die Art. 39, 107 Abs. 3 Buchst. b und 296 AEUV, gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der wirtschaftlichen Freiheit sowie gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen.

Mit dem sechsten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Kommission mit dem vorliegenden Beschluss die zurückzufordernden Beträge falsch beurteilt und berechnet habe, da sie die De-minimis-Beihilfen, die in den Verordnungen 1860/2004⁽²⁾ und 1535/2007⁽³⁾ über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor vorgesehen seien, nicht abgezogen habe.

Mit dem siebten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission aufgrund fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 und fehlerhafter Ermessensausübung und zugleich mit mangelhafter und widersprüchlicher Begründung festgestellt habe, dass die Ausgleichszahlungen, die im Jahr 2008 für durch Bären verursachte Schäden im Bereich der pflanzlichen Erzeugung in einer Beihilfeintensität von 100 % gewährt worden seien, nur in Höhe von 80 % mit dem Binnenmarkt vereinbar seien.

⁽¹⁾ Gesetz 1790/1988 über Aufbau und Funktion der griechischen Agrarversicherungsanstalt und andere Vorschriften (FEK A' 134/20.6.1988).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor.

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Planet/
Kommission**

(Rechtssache T-59/12)

(2012/C 118/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Planet A. E. Anonimi Etaireia parochis Symvoulefitikon Ypiresion (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Verspätung der Kommission bei der Auszahlung der letzten Finanzierungstranche für den Vertrag über das Vorhaben „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“ in Höhe von 20 665,17 Euro an die Klägerin eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten darstellt, und der Kommission aufzugeben, der Klägerin für die ihr im vierten Referenzzeitraum des Vorhabens Laboranova entstandenen Kosten den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen;
- festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission den Vorschuss in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 des Vorhabens Laboranova zurückzuzahlen;
- der Kommission aufzugeben, der Klägerin einen Betrag von 30 000,00 Euro als Schadensersatz wegen der Schädigung ihres beruflichen Ansehens zu zahlen, die sie aufgrund der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die Kommission erlitten hat, sowie Ausgleichszinsen seit dem 6. Oktober 2011 bis zum Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und Verzugszinsen ab Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage verbindet die Klägerin zwei Klagen miteinander:

Erstens eine Klage nach Art. 272 AEUV wegen Haftung der Kommission aus dem Vertrag Nr. 035262 über die Durchführung des Vorhabens „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission — ohne hierzu berechtigt zu sein und unter Verletzung des Vertrags sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben — die Kosten der Klägerin für den Zeitraum P4 abgelehnt und die Zahlung an sie ausgesetzt habe, obwohl sie ihre vertraglichen Pflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt habe. Daher sei die Kommission verpflichtet, ihr den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich der in Klausel II 28 Paragraph 7 des Anhangs II des Vertrags vorgesehenen Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen, und sie sei nicht berechtigt, von Planet die Rückzahlung des Vorschusses in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 zu fordern.

Zweitens eine Klage wegen außervertraglicher Haftung der Kommission nach Art. 340 Abs. 2 AEUV. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie dem Koordinator des Vorhabens die Durchführung eines Audits zu Lasten der Klägerin angekündigt habe, in eklatanter Weise gegen die Regeln über den Schutz des Berufsgeheimnisses verstoßen habe, wodurch das berufliche Ansehen der Klägerin beschädigt wurde. Deshalb verlange sie den Ersatz ihres immateriellen Schadens zuzüglich Zinsen (Ausgleichszinsen für die Zeit von der rechtswidrigen Mitteilung bis zum Erlass des Urteils in der

vorliegenden Rechtssache und bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Schadensersatzes), wobei sie sich ausdrücklich vorbehalte, den Ersatz des aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission möglicherweise entstandenen materiellen Schadens zu verlangen.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2012 von Guido Strack gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission

(Rechtssache T-65/12 P)

(2012/C 118/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV vollständig aufzuheben;
- die Beklagte gemäß des Antrages, welchen der Kläger in Randr. 1 unter A.4. seines Schriftsatzes vom 21. Februar 2011 im Verfahren F-44/05 RENV gestellt und in den Randnrn. 78 bis 85 jenes Schriftsatzes begründet hat, zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz wegen überlanger Prozessdauer nach Art. 6 EMRK in Höhe von mindestens 2 500 Euro zu zahlen;
- die Kommission zur Tragung sämtlicher Kosten dieses Rechtsmittels zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und gegen Art. 4 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Rechtsmittelführer rügt in diesem Zusammenhang, dass das Verfahren zunächst einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) zugewiesen gewesen sei und für die später vorgenommene erneute Zuweisung eine erforderliche Rechtsgrundlage fehle.